



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-262.04

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 26.11.1996

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
 Minoritenplatz 5
 A-1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	80 -GE/19 Pl
Datum: - 3. DEZ. 1996	
Verteilt Krd 04. Dez. 1996	

Auskunft:
Dr. Wolfgang Herzog
 Tel.: 05574/511-2082

Ulf Weber

Betreff: Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 09.09.1996, GZ. 16.602/40-IV/3/96

Zum obgenannten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 6 Abs. 2:

Die Normierung einer Amtshilfepflicht in der vorliegenden Form scheint entbehrlich, weil der Art. 22 B-VG keiner einfachgesetzlichen Ausführung bedarf und die vorgeschlagene Regelung keinen diese Verfassungsbestimmung präzisierenden Inhalt aufweist.

Zu § 8 Abs. 1 und 4 und § 22:

Diese Bestimmungen enthalten neue Aufgaben für die Bezirksverwaltungsbehörden sowie im Rechtsmittelverfahren für den Landeshauptmann bzw. den unabhängigen Verwaltungssenat. Auch wenn die Anzahl der zu erwartenden Verfahren eher gering sein wird, wird darauf hingewiesen, daß der dadurch entstehende Mehraufwand vom Bund den Ländern zu ersetzen ist.

- 2 -

Zu § 8 Abs. 3:

Ungeachtet dessen, daß diese Bestimmung dem § 10 Abs. 3 des Ausfuhrverbots gesetzes für Kulturgut nachgebildet ist, wird angemerkt, daß die getroffene Festlegung, wer Partei des Verfahrens ist, verhältnismäßig unscharf ist. Es wird daher angeregt, die wesentlich klarere Formulierung des § 17 Abs. 2 letzter Satz zu übernehmen. Im übrigen ist es fraglich, inwiefern die Ausführungen in den Erläuterungen über die nicht bekannten oder erst nach Einleitung des Verfahrens bekannt werdenden Miteigentümer sowie über den Wechsel der Parteistellung bei nachträglichem Bekanntwerden des Eigentümers im Wortlaut des § 8 Abs. 3 Deckung finden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.